

Bekanntmachung des Marktes Markt Erlbach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Markt Erlbach für den Teilbereich „Am Bäckerholz“

Mit Bescheid vom **19.05.2023**, Aktenzeichen **43-6026-FNP Markt Erlbach**, hat das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, die 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Markt Erlbach, für den Bereich „Am Bäckerholz“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Am Tag nach dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 14 ha und beinhaltet die Flurstücke 309 bis 317, 318/1 und 319 bis 328 aus der Gemarkung Markt Erlbach. Der Bereich der Änderung kann aus dem nebenstehenden Übersichtsplan entnommen werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Marktes Markt Erlbach (Neue Straße 16, 91459 Markt Erlbach, EG Zimmer 4) zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus kann der Plan mit Begründung gemäß § 10a (2) BauGB auf der Homepage des Marktes Markt Erlbach (<https://www.markt-erlbach.de/markt-erlbach/bauen-wohnen/flaechennutzungsplanaenderungen>) eingesehen werden.

Darüber hinaus ist der Plan auch über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern unter www.bauleitplanung.bayern.de zu finden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs, 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Erlbach, den 26.05.2023



Dr. Birgit Kreß
1. Bürgermeisterin

Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erstellt am: 04.05.2021
Maßstab 1:2500

